

Verordnung über die Gebühren für Dienstleistungen nach der Freisetzungsverordnung

vom 15. Oktober 2001

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf Artikel 37 der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999¹,
verordnet:

Art. 1

¹ Die Gebühr beträgt für die:

	Franken
a. Bewilligung von Freisetzungsversuchen	1000–20 000
b. Überwachung von Freisetzungsversuchen pro Halbtage und Person	750–1000
c. Bewilligung für das Inverkehrbringen	2000–40 000
d. Stellungnahme für das Inverkehrbringen	1000–20 000

² Die Gebühr wird nach Aufwand bemessen. Ist der Aufwand für eine Dienstleistung ungewöhnlich hoch, so kann die Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden; ist er geringfügig, so kann die Gebühr herabgesetzt werden.

³ Für Dienstleistungen ohne Gebührenansatz beträgt die Gebühr 120–180 Franken pro Stunde. Für Schreibearbeiten beträgt die Gebühr 25–40 Franken pro Seite.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

15. Oktober 2001

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Moritz Leuenberger

SR 814.911.36

¹ SR 814.911